

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Kreistages am 20.06.2023

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank
Baltes, Bastian
Bonitz, Karin
Dahlmanns, Erwin
Dederichs, Hans-Josef (ab TOP 3)
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Frings, Heinrich-Josef
Grübener, Sabrina, Dr.
Holländer, Marcell
Horst, Ulrich
Jabusch-Pergens, Stephanie
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Kurth, Waltraud
Lenzen, Stefan
Lux, Monika
Maibaum, Franz
Moll, Dietmar
Otten, Petra
Quirnbach, Guido
Reh, Andrea
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Wilhelm

Schiefer, Roland, Dr.
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schulze, Dirk
Sonnenschein, Frank
Sonntag, Ullrich
Spenrath, Jürgen
Spinrath, Norbert
Stelten, Anna
Stolz, David
Tabakman, Igor
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Voßenkaul, Brigitte
Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel
Lind, Reinhold
Maurer, Sonja, Dr.
Montforts, Anja
Nobis, Stefan
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stassen, Frank

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Peters, Willi
Schwinkendorf, Jutta
Seidl, Ruth, Dr.
Steinhage, Wolfram
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus, Dr.

Anfang: 18:00 Uhr
Ende: 18:46 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch wie folgt mit:

„Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW haben am 15.06.2023 eine gemeinsame Anfrage nach § 12 GeschO zum bisherigen TOP 11 „Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule; hier: Aufhebung der Richtlinien“ eingereicht. Diese liegt Ihnen als Tischvorlage 1 vor. Ich schlage vor, diese Anfrage als TOP 16 einzufügen und TOP 11 als TOP 17 zu behandeln. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 12 bis 17 würden sich entsprechend um jeweils eine Ziffer nach vorne verschieben.

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen zu dem v. g. TOP schlage ich vor, den Zusatz „hier: Aufhebung der Richtlinien“ bei diesem TOP sowie bei der gemeinsamen Anfrage zu streichen.“

Die Kreistagsmitglieder sind mit diesen Änderungen einverstanden.

Des Weiteren erläutert Landrat Pusch, dass den Kreistagsmitgliedern die Antworten zu der v. g. gemeinsamen Anfrage vom 15.06.2023 ausnahmsweise aufgrund der Tatsache, dass die Antworten für die weitere Beratung des Tagesordnungspunktes „Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule“ relevant sind, bereits am 19.06.2023 per E-Mail übersendet worden sind und zudem schriftlich als Tischvorlage 2 ausliegen. Er schlägt daher vor, auf eine Verlesung der Antworten in diesem Fall zu verzichten.

Die Kreistagsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Zudem führt Landrat Pusch aus, dass als Tischvorlage 3 der Entwurf der neugefassten Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule, der den Kreistagsmitgliedern bereits per E-Mail vom 16.06.2023 zugegangen ist, ausgelegt ist.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gremienneubesetzungen
2. Wahl eines neuen stellvertretenden Mitglieds für den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wegen Nichtannahme der Wahl
3. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Aachen für die Wahlperiode 2024 - 2028
4. Kreishaushalt 2023
hier: Verzicht auf Kreisumlage in Höhe der hälftigen LVR-Hebesatzsenkung
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg
6. Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
7. Umbenennung der Jakob-Muth-Schule, Standort Oberbruch

8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Einführung des Deutschlandtickets an Schulen in Kreisträgerschaft
9. Kooperationsvereinbarung zum Förderprojekt "Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier"
10. Jugendhilfeplanung - Erhalt von Kindergartenplätzen - Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Gangelt-Breberen
Beschlussfassung Neubau zum Erhalt von 10 Plätzen
11. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
12. Beteiligung am Folgeprojekt zu „EMRLingua“ - Interreg VI – „Connect‘ED“
13. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.04.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Beitritt zum Zukunftsnetz Mobilität"
14. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW gem. § 5 GeschO betr. "Stellungnahme: Nachhaltige Finanzierung für einen zukunftsfähigen Nahverkehr"
15. Bericht der Verwaltung
16. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW vom 15.06.2023 zum TOP "Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule"
17. Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2023
19. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Einstellung eines tariflich Beschäftigten als Leiter des Kreisjugendamtes
20. Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
21. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV)
hier: Gründung der RegioBoden GmbH als gemeinsame Tochtergesellschaft der Regionetz GmbH und der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH
22. Grunderwerb für die Erweiterung der Rurtalschule
23. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
24. Bericht der Verwaltung

25. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte Landrat Pusch – auch mit Blick auf die Notwendigkeit einer inhaltlichen Änderung des Beschlussvorschlages zu TOP 1 – außerdem Folgendes mitteilen:

„Ich habe mich dazu entschlossen, Teilbereiche der Kreisverwaltung neu zu organisieren und zwei Fachämter anderen Dezernaten zuzuweisen. Frau Dr. Maurer wird künftig die Dezernatsleitung über das Gesundheitsamt übernehmen. Im Gegenzug wird das Jugendamt künftig in das Dezernat von Frau Montforts eingegliedert. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich klarstellen, dass diese Maßnahme keinerlei Ausdruck eines Vertrauensverlustes ist. Vielmehr ist es mein alleiniges Anliegen, Schaden von einer Dezernentin und damit zugleich von der Verwaltung insgesamt abzuwenden und von vornherein jeglichen – wenn auch unberechtigten – bösen Anschein zu vermeiden, auch wenn die geäußerten Anschuldigungen unberechtigt waren. Ich hoffe, dass nunmehr wieder ausschließlich die inhaltliche Diskussion unabhängig von den handelnden Personen im Vordergrund stehen wird.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 schlägt die FDP-Fraktion als neues stellv. Mitglied von Nina Meyers im Schulausschuss den neuen sachkundigen Bürger Bernd Broszeit anstelle des sachkundigen Bürgers Marcel Marks vor.

Darüber hinaus wird die Verwaltung derzeit in der Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR) durch Landrat Stephan Pusch vertreten, stellv. Mitglied ist Dezernent Reinhold Lind.

Dezernent Lind vertritt den Kreis Heinsberg zusätzlich in zahlreichen Gremien insbesondere im Bereich ÖPNV sowie Naturpark Schwalm-Nette bzw. Maas-Schwalm-Nette, wodurch es immer wieder zu Terminüberschneidungen kommt.

Die Themen „Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung“ stellen eine Herausforderung der nächsten Jahre dar. Lösungsansätze sollen zusammen mit der RWTH und weiteren Partnern u. a. in Projekten des Rheinischen Reviers erarbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Dezernentin Anja Montforts anstelle von Dezernent Reinhold Lind als stellv. Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR) zu entsenden.

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Mit Blick auf meine vorherigen Ausführungen zur Umstrukturierung der Kreisverwaltung schlage ich abweichend von der schriftlichen Vorlage vor, künftig Frau Dezernentin Dr. Maurer als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR) zu entsenden.“

Zudem schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Ergänzung der bisherigen Vorschläge mit Schreiben vom 19.06.2023 als neues Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss das Kreistagsmitglied Dr. Sabrina Grübener anstelle des Kreistagsmitgliedes Dr. Ruth Seidl ab dem 01.07.2023 vor.

Darüber hinaus wird als neues Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Hans-Josef Dederichs anstelle von Dr. Sabrina Grübener vorgeschlagen.“

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der erfolgten Wahl erklärt Fraktionsvorsitzender van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), dass Frau Dr. Grübener als neue Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ab 01.07.2023 benannt wird.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl eines neuen stellvertretenden Mitglieds für den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wegen Nichtannahme der Wahl

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 70 des Landesnaturschutzgesetzes](#) (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach [§ 52 Landesjagdgesetz](#) anerkannten Vereinigungen der Jäger,

- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 Herrn Hans-Georg Bommer als stellvertretendes Mitglied für den NABU gewählt.

Erst jetzt wurde bekannt, dass Herr Bommer die Wahl des stellvertretenden Mitglieds für den NABU nicht angenommen hat. Für die Wahl eines neuen stellvertretenden Mitglieds schlägt der NABU

Frau Iris Blenke
In Gerichhausen 9
41844 Wegberg

vor.

Aktuell ist der NABU mit folgenden Personen im Naturschutzbeirat vertreten:

Mitglied	Stellvertreter
Carla Glashagen	Natascha Lenkeit-Langen
Gabriele Kaufhold	NN

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß [§ 35 Abs. 2 der Kreisordnung](#) statt.

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Aachen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Aachen endet mit Ablauf des 31.12.2023. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die kommende fünfjährige Wahlperiode (01.01.2024 – 31.12.2028) wirken die Kreise und kreisfreien Städte in der Weise mit, dass sie eine Vorschlagsliste aufstellen. Vom Kreis Heinsberg sind 48 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Liste soll dem Verwaltungsgericht Aachen bis zum 30.06.2023 vorgelegt werden.

Personen, die zum/zur ehrenamtlichen Richter/in gewählt werden, müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben ([§ 20 Verwaltungsgerichtsordnung](#) – VwGO). In die Vorschlagsliste dürfen keine Personen aufgenommen werden, bei denen Hinderungsgründe gem. [§ 22 VwGO](#) bestehen. Dies ist der Fall bei Mitgliedern des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richtern, Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (dazu gehören auch Mitarbeitende der Sparkassen, AOK etc.), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälten, Notaren und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ([§ 28 Satz 4 VwGO](#)).

Ein besonderes Wahlverfahren ist nicht vorgeschrieben. Entsprechend des bei Ausschussbesetzungen üblichen Wahlverfahrens nach Hare/Niemeyer ergäbe sich gemäß der Sitzverteilung im Kreistag folgende Verteilung für die Vorschlagsliste:

CDU	25 Vorschläge
SPD	8 Vorschläge
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8 Vorschläge
FDP	2 Vorschläge
AfD	2 Vorschläge
FW	2 Vorschläge

Steinhage

1 Vorschlag

Mit Schreiben vom 20.01.2023 wurden die Fraktionen gebeten, entsprechend der o. g. Verteilung Vorschläge einzureichen. Da einige Fraktionen nicht die o. g. Anzahl an Wahlvorschlägen unterbreitet haben, wurden die Vorschlagsrechte an andere Fraktionen übertragen.

Darüber hinaus wurden mit Pressemitteilung vom 15.05.2023 interessierte Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich ebenfalls für dieses Richteramt zu bewerben.

Die nachfolgend genannten Bewerber/innen werden zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgeschlagen:

CDU	Hans-Werner Brinkhoff, Heinsberg Erwin Dahlmanns, Gangelt Gerda Dokter-Schulte, Erkelenz Katja Erdmann, Hückelhoven Herbert-Konrad Eßer, Heinsberg Brigitte Geradts-Wimmers, Selfkant Franz Grefen, Waldfeucht Heino Hamel, Heinsberg Marcell Holländer, Hückelhoven Christoph Kochs, Hückelhoven Dr. Ralf Kruse, Heinsberg Karsten Louis, Heinsberg Reinhold Pillich, Wegberg Hardo Schmerling, Wassenberg Andreas Seidler, Geilenkirchen Dorothea Siebert, Heinsberg Ullrich Sonntag, Geilenkirchen Friedhelm Thelen, Geilenkirchen Josef Thelen, Geilenkirchen Walburga van Heel, Waldfeucht
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Stefan Bethge, Erkelenz Sybille Horras-Schmitz, Erkelenz Barbara Hermanns, Erkelenz Lena Honings, Gangelt Kerstin van den Boom-Schultz, Wassenberg Hubert Minkenberg, Hückelhoven Frank Baczyk, Gangelt Bernd Thissen, Wassenberg Wolfgang Hörath, Erkelenz Dirk May, Heinsberg Nina Elisa Schmitz, Erkelenz Katharina Günz, Erkelenz Helmut Holz, Hückelhoven
SPD	Werner Liesens, Übach-Palenberg Alexander Bonnes, Erkelenz Udo Korsten, Hückelhoven Dorothee Trox, Waldfeucht Renate Kolodzey, Übach-Palenberg Petra Görtz, Wassenberg
FW	Stefan Knauer, Heinsberg

	Lucia Jentges, Wegberg
AfD	Iwar Matern, Wassenberg
-	Inge Sauer, Wassenberg Jakob Schmidt, Heinsberg John Schommer, Heinsberg Marco Milde, Waldfeucht Radoslaw Plewnia, Erkelenz Lambert Backhaus, Heinsberg

Alle vorgeschlagenen Personen sind bereit, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Aachen für die Wahlperiode 2024 – 2028 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Kreishaushalt 2023

hier: Verzicht auf Kreisumlage in Höhe der hälftigen LVR-Hebesatzsenkung

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 1601 - Allgemeine Finanzwirtschaft				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge	-874.057 €			
Aufwendungen	-1.748.113 €			
Saldo	874.056 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Mit Verfügung vom 03.05.2023 hat die Bezirksregierung den am 07.02.2023 vom Kreistag beschlossenen Haushalt genehmigt. Am 31.03.2023 verabschiedete die Landschaftsversammlung Rheinland den von der Kämmerin des Landschaftsverbandes aufgestellten Nachtragshaushalt 2023 mit der Absenkung des Umlagesatzes von 16,65 Prozent um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 Prozent. Im Plan-Ist-Vergleich hat dies für den Kreis Heinsberg eine Abweichung um 1.748.112,56 € zur Folge. In 2023 belastet die Landschaftsumlage den Kreishaushalt somit statt mit 76.109.541,00 € nunmehr i. H. v. 74.361.428,44 € (in 2022: 67.440.313,68 €).

Im Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen zum Kreishaushalt wurde vereinbart, dass eine Senkung der Landschaftsumlage hälftig zur Senkung des Umlagebedarfs verwendet werden soll. Der Kreis hat gem. § 9 KrO NRW sein Vermögen und seine Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Gleichzeitig ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Mit der vorgeschlagenen hälftigen Weiterleitung werden beide Ziele angemessen berücksichtigt. Die Haushalte der Städte und Gemeinden werden um mindestens 22.982,61 € bis maximal 155.635,98 € entlastet. Auf Seiten des Kreises würde die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 8.568.050 € auf 7.693.993,72 € (vorbehaltlich etwaiger weiterer Veränderungen in der Haushaltsausführung) sinken. Damit bleiben dem Kreis

Steuerungsmöglichkeiten für den Haushaltsausgleich in künftigen Jahren erhalten. Eine Weiterleitung zu 50 % ist somit maßvoll und ausgewogen.

Beschlussvorschlag:

Die Herabsetzung der vom Kreis zu zahlenden LVR-Umlage um 1.748.112,56 € wird zur Hälfte an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht. Die Abwicklung erfolgt der Einfachheit halber im Wege des Verzichts auf den entsprechenden Teil der Kreisumlage im Verhältnis der maßgebenden Umlagegrundlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0108 - Personalmanagement			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge	3.529,41 €	3.529,41 €	3.529,41 €	3.529,41 €
Aufwendungen				
Saldo	3.529,41 €	3.529,41 €	3.529,41 €	3.529,41 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	8. und 10.
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg arbeitet mit der Gemeinde Waldfeucht seit dem Jahr 2019 im Rahmen der Entgelt- und Besoldungsabrechnung interkommunal zusammen. Hierbei führt der Kreis für die Gemeinde Waldfeucht die Entgelt- und Besoldungsabrechnung durch. Seitens der Gemeinde Waldfeucht werden dem Kreis Heinsberg die anteiligen Personalkosten erstattet. Im Rahmen dieses Projekts wurden erste Erfahrungen zu Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Entgelt- und Besoldungsabrechnung gesammelt, welche folglich zu einer Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie der Stadt Heinsberg geführt haben.

Mit den Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie der Stadt Heinsberg wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß [§ 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit \(GkG NRW\)](#) über die Zusammenarbeit geschlossen. Es ist jetzt beabsichtigt – auch vor dem Hintergrund der Umsatzsteuerpflicht der Leistung –, die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Waldfeucht ebenfalls durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auszugestalten.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden der Gemeinde Waldfeucht dauerhaft Kosten für die Administration der Personalabrechnungssoftware LOGA der P&I AG sowie für das Datenhosting erspart bleiben. Darüber hinaus könnte die Dienstleistungsqualität

und der Dienstleistungsumfang zu sinkenden Kosten aufgrund des Skalenvorteils verbessert werden. Die auf die Gemeinde Waldfeucht entfallenden Pflege- und Nutzungsgebühren würden im Rahmen der Vereinbarung vollständig an den Kreis Heinsberg erstattet.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde inhaltlich vorab mit der Gemeinde Waldfeucht abgestimmt und ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt. Dieser bedarf der Zustimmung des Kreistages und des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Beratungsfolge:	
11.05.2023	Schulausschuss
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, derzeit noch nicht bezifferbar
----------------------------------	------------------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Im Gutachten wird die Empfehlung ausgesprochen, die Rurtal-Schule bei weiter steigenden Schülerzahlen zu teilen. Ausweislich der Schulstatistik, die der Schulträger Kreis Heinsberg auf der Grundlage der von den Schulen zu meldenden Schülerzahlen mit Stand 15.10. eines Jahres erstellt, ist die Zahl der Schüler/innen an der Rurtal-Schule in den letzten 10 Jahren von 234 auf 294 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 25 %. Das Gutachterbüro prognostiziert eine weitere Steigerung der Schülerzahlen bis zum Jahr 2028 auf 328. Im kommenden Schuljahr 2023/24 werden ca. 300 Schüler/innen an der Rurtal-Schule beschult. Für die Errichtung und Fortführung im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe sind nach der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 50 Schüler/innen erforderlich; hierbei werden die Schüler/innen in der Berufspraxisstufe mitgezählt. Somit wäre eine Errichtung einer weiteren Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aufgrund der aktuellen Schülerzahlen und der prognostizierten Entwicklung möglich.

Mit dem Schülerzuwachs einher geht ein zusätzlicher Bedarf an Klassen-, Fach- und Therapie-räumen. Der Raumbedarf war ursprünglich für 125 Schüler/innen ausgelegt. Zusätzlich zu den baulichen Erweiterungen mussten einige notwendige Fach- und Differenzierungsräume aufgrund der steigenden Schülerzahlen an der Rurtal-Schule zu Klassenräumen umgewandelt werden.

Nach Ansicht der Schulleitung ist zudem die Menge und Größe der Werkräume bezogen auf die Schülerzahl unterdimensioniert.

Das Bauflächenvolumen innerhalb der jetzigen Grundstücksgrenzen der Rurtal-Schule ist ausgereizt.

Neben diesen baulichen Rahmenbedingungen treten nach Darlegung der Schulleitung pädagogische Probleme auf. So sei wegen der Größe der Schule eine Entfremdung innerhalb des Kollegiums spürbar. Zudem erfordere die Organisation schulalltäglicher Systeme (z. B. An- und Abfahrten des Schülerspezialverkehrs, Organisation von Integrationshelfern und deren Vertretungen) ungewöhnlich hohe Zeitfenster in der Umsetzung wie in der Planung. Die

Schulleitung vertritt die Auffassung, dass nur durch die Errichtung einer weiteren Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der qualitative Bildungsstandard für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Kreis Heinsberg gewährleistet werden könne.

Auch die Untere Schulaufsicht ist der Auffassung, dass es aus pädagogischer Sicht sinnvoll sei, im Kreis Heinsberg eine weitere Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Schule der Primar- und Sekundarstufe zu errichten.

Die benachbarten Schulträger wurden gemäß [§ 80 Schulgesetz NRW](#) beteiligt. Über die Äußerungen zu der beabsichtigten Maßnahme wird in der Sitzung des Schulausschusses berichtet.

Schulaufsichtsbeamter Hellmich sowie Schulleiter Steinhauer stehen in der Sitzung zur Beantwortung eventueller Fragen zur Verfügung.

In der Sitzung des Schulausschusses erklärt Dez. Dr. Maurer, dass seitens der benachbarten Schulträger zur beabsichtigten Maßnahme keine Bedenken vorgebracht wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Schulträger Kreis Heinsberg wird beauftragt,

1. gemäß [§ 81 Schulgesetz NRW](#) eine weitere Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Schule der Primarstufe und Sekundarstufe zu errichten.
2. nach einem geeigneten Standort zu suchen.
3. die sächlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Schule nach [§ 79 Schulgesetz NRW](#) zu schaffen.
4. die notwendige Genehmigung der Oberen Schulaufsicht gemäß § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Umbenennung der Jakob-Muth-Schule, Standort Oberbruch

Beratungsfolge:	
11.05.2023	Schulausschuss
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	05.
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Kreistag den Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Obere Schulaufsicht die Jakob-Muth-Schule als zwei eigenständige Schulen zu errichten. Mit Verfügung vom 17.01.2023 hat die Bezirksregierung den o. a. Beschluss des Kreistages genehmigt. Die Förderschule am Standort Oberbruch soll mit Wirkung zum 01.08.2023 die vorläufige Bezeichnung "Förderschule Heinsberg-Oberbruch" tragen. Die Förderschule wird im Verbund mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe geführt.

Die Schulleitung hat nunmehr gebeten, der Schule einen neuen Namen zu geben und hat dabei bereits die Verlagerung des Standortes der Schule von Heinsberg-Oberbruch nach Erkelenz-Gerderath berücksichtigt. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 einstimmig den Beschluss gefasst, der Förderschule den Namen „Floßbachschule“ zu geben. Die Schule begründet dies wie folgt:

Der Floßbach entspringt am südlichen Ortsrand von Gerderath, fließt nach Altmyhl und Ratheim (hier als Gerderather Bach oder auch Ratheimer Mühlenbach) und mündet in die Rur.

Das Floß:

- Es ist das älteste und einfachste Transportmittel auf dem Wasser.
- Ein Floß bedeutet Sicherheit mitten in einer stürmischen Situation.
- Floß stellt ein einfaches, aber robustes Fortbewegungsmittel dar; man kann dieses Symbol oft als die Art und Weise deuten, wie man durch das Leben geht, sich mit einfachen Mitteln behauptet und durchsetzt.
- Floß steht als Übergang von einer Lebensphase in eine neue.
- Allgemein ist es ein Wasserfahrzeug, das mit Menschenkraft gesteuert wird und von der Strömung abhängig ist.

Der Bach:

- Ein seltener, regionaler Bach ist ein kleines fließendes Gewässer.

- Bach steht für die Lebenskraft. Alles Leben stammt aus dem Wasser. Der Bach symbolisiert hier den Lauf des Lebens.

Die Chance des Namens besteht darin, einen regionalen Bezug zu schaffen (langfristig neuer Schulstandort in Gerderath). Das Symbol des treibenden Floßes auf dem Bach soll Sicherheit in unterschiedlichen Lebensphasen sowie Lebenskraft ausdrücken.

Die Verwaltung schließt sich der Entscheidung der Schulkonferenz an, der Schule den Namen „Floßbachschule“ zu geben.

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung zum 01.08.2023 trägt die derzeitige Jakob-Muth-Schule, Standort Oberbruch, die zum 01.08.2023 die vorläufige Bezeichnung „Förderschule Heinsberg-Oberbruch“ tragen soll, den Namen „Floßbachschule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe“.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Einführung des Deutschlandtickets an Schulen in Kreisträgerschaft

Beratungsfolge:	
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nicht bezifferbar, s. nachstehende Erläuterungen				
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Da die nächste Sitzung des Kreistages am 20.06.2023 stattfindet, die kreiseigenen Schulen jedoch vor Schulferienbeginn ausreichend Bearbeitungszeit benötigen, wird voraussichtlich im Wege der Dringlichkeit gem. [§ 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW](#) in der 24. Kalenderwoche 2023 folgender Beschluss gefasst:

- ”
1. Der Kreis Heinsberg führt zum Schuljahr 2023/2024 an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium, der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule (Standorte Gangelt und Oberbruch), Sekundarstufe I, für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler nach der Schülerfahrkostenverordnung das Deutschlandticket ein.
 2. Alle anderen Schüler/innen an kreiseigenen Schulen, die das Deutschlandticket als Selbstzahler erwerben möchten, erhalten als freiwillige Leistung des Kreises einen Zuschuss zu den Aufwendungen in Höhe von 20 € pro Monat. Die Bezuschussung steht nicht in Abhängigkeit der Schülerfahrkostenverordnung (z. B. Bildungsgänge der Berufskollegs sowie Teilnahme am Schülerspezialverkehr).“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 09.06.2023 per E-Mail an die sechs Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen, die zugleich Kreisausschussmitglieder sind, übermittelt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, diese zeitnah zu unterzeichnen.

Weitere Erläuterungen können der im Entwurf vorliegenden Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden, die der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigelegt ist.

In der Sitzung des Kreistages ergänzt Landrat Pusch wie folgt:

„Die Dringlichkeitsentscheidung wurde durch die Unterzeichnung durch ein Kreisausschussmitglied und mich am 12.06.2023 in der Form der Entwurfsfassung getroffen. Die übrigen Fraktionsvorsitzenden, die zugleich Kreisausschussmitglieder sind, haben am 13.06.2023 sowie 14.06.2023 ebenfalls die Dringlichkeitsentscheidung mitgetragen. Die Dringlichkeitsentscheidung mit den Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden füge ich als Anlage der Niederschrift bei.“

Beschlussvorschlag:

Die in der 24. Kalenderwoche 2023 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Einführung des Deutschlandtickets an Schulen in Kreisträgerschaft gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Kooperationsvereinbarung zum Förderprojekt "Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier"

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ (**Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus**) soll eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen des oben genannten Förderprojekts schaffen. Sie soll die gemeinschaftliche Arbeit zur Vernetzung der vorhandenen und geplanten touristischen Projekte bestärken und intensivieren, sodass die geplante Umsetzungs- und Handlungsstrategie zu allen tourismusrelevanten Themenstellungen im Gesamttraum Rheinisches Revier gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Teilregionen bis zum Projektende am 17.02.2025 erarbeitet werden kann.

Projektträger ist der Rhein-Erft-Kreis, die Projektpartner sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Die bewilligte Förderquote beträgt 90 % seitens des Bundes und 10 % seitens des Landes NRW, basierend auf den als förderfähig anerkannten Ausgaben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist demnach eine vollständige Finanzierung des Projekts aus Fördermitteln gesichert.

Falls darüber hinaus nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben erforderlich sein sollten, wird mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung angestrebt, dass diese auf die Kooperationsparteien gleichermaßen aufgeteilt werden. In diesem Fall legen die Kooperationsparteien **einstimmig** fest, ob nicht förderfähige und welche der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln der Kooperationsparteien finanziert werden.

Etwaige Kosten könnten beispielsweise ein zusätzlicher Workshop oder eine Aufstockung der Eventbudgets aufgrund von Preissteigerungen o. Ä. sein.

Es ist zu betonen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine dieser zusätzlich anfallenden Maßnahmen angestrebt werden, da die vollständige Planung des Projekts bereits mit Beantragung der Fördermittel sorgfältig erarbeitet wurde.

Die inhaltliche Zuarbeit in diesem Projekt übernimmt für den Kreis Heinsberg die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Kreis Heinsberg (Bereich Heinsberger Land).

Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Kreis Heinsberg, Ulrich Schirowski, gibt in der Sitzung des Fachausschusses erläuternde Hinweise zu dem Projekt. Er betont, dass durch die 100%ige Förderung das Risiko für den Kreis Heinsberg absolut überschaubar sei. Würden potenziell nicht förderfähige Kosten anfallen, so müssten die Vertragspartner diese einstimmig anerkennen. Im Folgenden schließt sich eine Diskussion über die Fördersumme an, in der sich insbesondere die Ausschussmitglieder Dr. Leonards-Schippers, Kleinjans und Wolter einbringen. Ihnen erschließe sich nicht, wie es zu dem förderfähigen Betrag in Höhe von 748.051,63 € komme. Die Entwicklung eines Strategiekonzeptes zur Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier sei von Bedeutung und grundsätzlich werde die Kooperation von den Ausschussmitgliedern unterstützt, jedoch wünsche man sich nähere Informationen zu der Höhe der Fördermittel. Ausschussmitglied Spinrath verweist darauf, dass es sich um die „Entwicklung eines Strategiekonzeptes“ handle und zunächst zu identifizieren sei, wie das Strategiekonzept aussehen solle. Ein Strategiekonzept Tourismusentwicklung sei von großer Relevanz, da der Tourismus in viele andere Bereiche hineinspiele. Ihm stelle sich jedoch die Frage, was nach der Konzeptentwicklung passiere, wie dann die Finanzierung und die folgende Realisierung der Projekte aussehe.

Nach einem Meinungs austausch verständigt man sich darauf, dass zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2023 Unterlagen vorgelegt werden, die Aufschluss über die Projektkosten geben.

Im Nachgang zur Sitzung wurde zwischenzeitlich vom Projektträger, dem Rhein-Erft-Kreis, eine ausführliche Vorhabenbeschreibung (**Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses**) vorgelegt. Aus dieser wird ersichtlich, dass als Projektkosten neben den 1,5 Stellen für das Projektmanagement Beratungsleistungen für das Strategiekonzept und für eine Kommunikationsagentur veranschlagt werden. Darüber hinaus werden keine weiteren sonstigen Projekte aus den Fördermitteln umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die den Erläuterungen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Jugendhilfeplanung – Erhalt von Kindergartenplätzen – Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Gangelt-Breberen
Beschlussfassung Neubau zum Erhalt von 10 Plätzen

Beratungsfolge:	
23.05.2023	Jugendhilfeausschuss
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0602 – Tageseinrichtungen für Kinder				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>		85.500,00 €		
<i>Auszahlungen</i>		85.500,00 €		
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In seiner Sitzung vom 25.10.2022 hat der Jugendhilfeausschuss die Bemühungen der Verwaltung, zeitnah weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

Für den Versorgungsraum Gangelt ist mit Stichtag 10.02.2023 folgender derzeit nicht gedeckter Bedarf an Betreuungsplätzen auszuweisen:

- Ü 3 – 45 Plätze
- U3 – 28 Plätze
- U2 – 47 Plätze.

Damit fehlen 120 Plätze, die dem Grunde nach über einen gesetzlichen Anspruch auf der Grundlage des [§ 24 SGB VIII](#) verfügen.

Die sechsgruppige Kindertageseinrichtung Lindenbaum in Gangelt-Breberen befindet sich im Eigentum des Elternvereins Lindenbaum e. V..

Bei einer Begehung durch den LVR als betriebserlaubniserteilender Behörde wurde festgestellt, dass bei einer Gruppe ein deutlich eingeschränktes Platzangebot vorgehalten wird. Daher hält der LVR eine Erweiterungsmaßnahme für erforderlich. Sollte eine Erweiterung der Kindertagesstätte nicht möglich sein, wird die Betriebserlaubnis ab August 2023 auf 15 Kinder und ab August 2024 auf 10 Kinder beschränkt. Demnach würden dauerhaft 10 Plätze wegfallen.

Der Träger Elternverein Lindenbaum e. V. ist bereit, durch einen Erweiterungsbau weitere Räumlichkeiten zu schaffen, um den Erhalt der 10 Plätze zu sichern.

Die Trägerin beabsichtigt eine Finanzierung des Erweiterungsbaus durch Landesmittel für Neubaumaßnahmen zum Erhalt von 10 Plätzen. Das Land fördert diese Maßnahmen mit 90 % von 9.500,00 € pro Kindergartenplatz. Der zehnpromtente Trägeranteil zu den Investitionskosten wird vom Träger übernommen. Die weiteren Baukosten in Höhe von ca. 350.000,00 € werden vom Träger über Rücklagen und Eigenmittel finanziert.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, dem Erweiterungsbau zum Erhalt von 10 Plätzen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Landesbewilligung werden die Zuwendungen für die Neubaumaßnahme zum Erhalt der 10 Plätze bewilligt.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:
Interessensbekundung des Trägers vom 09.05.2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	Gesamthaushalt			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage u. a.			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	918.359 €			
Saldo	-918.359 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen	11.489.627 €			
Saldo	-11.489.627 €		0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 22 Abs. 4 KomHVO NRW](#) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach [§ 79 GO NRW](#) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können.

Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch [§ 22 KomHVO NRW](#) ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2023, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2022 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 918.358,83 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2023 belastet, in dem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2023 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 11.489.627,45 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2022 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2023. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2023 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2022 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2022.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß [§ 86 GO](#) bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Beteiligung am Folgeprojekt zu „EMRLingua“ - Interreg VI – „Connect'ED“

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge		45.334 €	45.333 €	45.333 €
Aufwendungen		56.668 €	56.666 €	56.666 €
Saldo	0 €	- 11.334 €	- 11.333 €	- 11.333 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Gemäß dem Beschluss des Kreisausschusses vom 09.12.2020 beteiligt sich der Kreis Heinsberg seit dem 01.03.2021 an dem bei der Euregio-Maas-Rhein (EMR) angesiedelten Projekt zum Aufbau eines Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen („EMRLingua“/Interreg V), das zu 50 % aus EU-Mitteln und 30 % aus Mitteln des Landes NRW finanziert wird.

Im Rahmen dieses Projektes wurde die Euregionale Koordinierungsstelle für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenz (kurz: „EMRLingua-Zentrum“) gegründet. Sie hat ihren Sitz in der EMR-Geschäftsstelle in Eupen und ist integraler Bestandteil der EMR-Geschäftsstelle.

Das EMRLingua-Zentrum ist zentrale Anlaufstelle, um euregionale Schulnetzwerke, Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie Fördermöglichkeiten und Unterrichtsmaterialien zu etablieren und auf diesem Weg die euregionale Bildung zu stärken.

„EMRLingua“ beinhaltet die nachfolgenden drei Arbeitsschwerpunkte:

1. Förderung von grenzüberschreitenden Schüleraustauschen und dem Besuch außerschulischer Lernorte
2. Verwaltung und Betreuung euregionaler Zertifizierungen von Schulen („Euregioprofilschule“ und „Euregioschool“)
3. Entwicklung und Aktualisierung von mehrsprachigen Unterrichtsmaterialien sowie

digitalen Tools

Neben dem Kreis Heinsberg beteiligen sich folgende Partner an „EMRLingua“:

- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Euregio Maas-Rijn (Leadpartner)
- Städteregion Aachen
- Kreis Düren
- Vogelsang IP
- Universiteit Maastricht
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Belgien
- University Colleges Leuven (UCL)
- University Colleges Limburg (UCL)
- Stichting Voortgezet Onderwijs Parkstad Limburg

Assoziierte Partner, die das Projekt begleitend unterstützen, sind:

- Kreis Euskirchen
- Bezirksregierung Köln
- (Nederlandse) Taalunie (niederländische Sprachunion)
- Nuffic (niederländische Organisation für Internationalisierung im Bildungswesen)
- Zuyd Hogeschool
- Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz

Die Laufzeit des Projekts endet am 31.08.2023. Coronabedingt konnten insbesondere bei den Schülermobilitäten die angestrebten Projektziele nicht erreicht werden. Daher haben die Partner entschieden, einen Antrag auf Verlängerung des Projektes bis zum 31.12.2023 zu stellen. Hierüber muss die Interreg-Behörde noch entscheiden.

Zwischenzeitlich arbeiten die Partner an einem durch Interreg VI geförderten Folgeprojekt. Der Projektname lautet „Connect'ED“. Bereits durch den Namen soll das Ziel unterstrichen werden, junge Menschen über Grenzen hinweg zu verbinden und grenzüberschreitende Bildung zu fördern.

Mit dem noch laufenden Projekt „EMRLingua“ wurde insbesondere der geographische Aspekt der EMR in den Blick genommen. Durch das neue Projekt soll das bereits bestehende Netzwerk weiter ausgebaut, die euregionale Bildung noch stärker gefördert werden und noch mehr Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, nachbarsprachliche und interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.

Sprachliche, kulturelle und strukturelle Hindernisse erschweren den grenzüberschreitenden Bildungsaustausch und die Suche nach qualifiziertem Personal. Der Arbeitsmarkt wird weitgehend durch nationale und sprachliche Grenzen bestimmt. Auch junge Menschen sind aus Bildungsgründen oftmals geneigt, keine Grenzen zu überschreiten, was wiederum zu einem Verlust an Chancen führt. Auf diese Herausforderungen will „Connect'ED“ reagieren.

Das Folgeprojekt wird drei Arbeitsschwerpunkte verfolgen, die ausdrücklich auf die breitere grenzüberschreitende Politik in der EMR abgestimmt sind:

1. Euregionales Bildungsmanagement und unterstützende Strukturen
2. Euregionale Perspektiven (Entwicklung und Implementierung von Lernrouten)
3. Euregionale Studien- und Berufsorientierung

Jungen Menschen in der Euregio soll durch „Connect'ED“ die Möglichkeit gegeben werden, die Vorteile des Grenzgebietes schon in jungen Jahren und während ihrer gesamten Bildungslaufbahn zu entdecken. Indem sie mit der Geschichte, der Gegenwart und den zukünftigen Herausforderungen der Euregio vertraut gemacht werden, werden sich die Jugendlichen der Vorteile der EMR bewusst und besser auf den euregionalen Studien- und Arbeitsmarkt vorbereitet.

„EMRLingua“ schuf eine Grundstruktur für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich, mit Schwerpunkt auf Grund- und weiterführende Schulen. Diese Struktur soll im neuen Projekt ausgeweitet werden und Berufsschulen sowie Unternehmen mit einbeziehen.

Um die Ziele von „Connect'ED“ zu erreichen, sollen bestehende Unterrichtsmaterialien in der Euregio aktualisiert und ausgetauscht werden, während gleichzeitig neue, attraktive digitale Materialien mit Elementen von Serious Games und Virtual Reality in Niederländisch, Französisch und Deutsch entwickelt werden. Schulaktivitäten werden den direkten Kontakt mit den Muttersprachlern ermöglichen, das „peer learning“ stärken und Kinder und Jugendliche motivieren, die Nachbarsprache zu erlernen. Online-Tools und Online-Kontaktplattformen werden außerdem den Prozess der Partnersuche erleichtern.

Außerschulische Lernorte werden grenzüberschreitende Lernrouten zu Themen wie gemeinsame Geschichte und Kultur sowie zu Herausforderungen wie Energiewende und Klimawandel anbieten. Das Bildungsangebot ist ausgerichtet auf alle Schulen in der EMR, soll aber auch für Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können.

Durch Angebote von grenzüberschreitenden Praktika soll der Zugang zum euregionalen Arbeits- und Studienmarkt erleichtert werden.

Interreg VI wird in einem zweistufigen Antragsverfahren organisiert. Die erste Projektskizze war bis zum 14.04.2023 einzureichen. Nach einer ersten Evaluierung sowie einem positiven Bescheid durch die Interreg-Behörde würde dann Stufe 2 erfolgen, wonach die Skizze bis zum 13.07.2023 zu einem Vollantrag ausgearbeitet sein muss.

Die Verwaltung ist von dem Projekt überzeugt und hat am 01.03.2023 einen „Letter of Intent“ zur Unterstützung des Folgeprojekts unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages abgegeben. Damit sollte auch der regionalen Verbundenheit und Solidarität Ausdruck verliehen werden.

Neben dem Kreis Heinsberg werden sich folgende Partner am Folgeprojekt beteiligen:

- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Euregio Maas-Rijn (Leadpartner)
- Städteregion Aachen
- Kreis Düren
- Vogelsang IP
- VKW Limburg (parteilose Arbeitgeberorganisation)
- Meet the Talents (aus den Niederlanden, hat Plattform „Meet the Youngsters“ geschaffen, um gezielt junge Menschen mit Unternehmen in der (EU)Region zusammenzubringen)
- University Colleges Leuven-Limburg (UCLL)
- Stichting Voortgezet Onderwijs Parkstad Limburg

- Basse-Meuse Développement asbl (gemeinnütziger Verein aus Belgien, der über anerkannte Erfahrung in der Förderung von Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen verfügt)

Assoziierte Partner:

- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- VISTA College
- Industrie- und Handelskammer Aachen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien

Bereits für die Umsetzung des Projekts „EMRLingua“ wurde die auch für das Folgeprojekt erforderliche anteilige Projektstelle (25 % VZÄ, EG 10) im Regionalen Bildungsbüro des Kreises Heinsberg benannt.

Es ist angedacht, sich finanziell in vergleichbarer Höhe wie im Projekt „EMRLingua“ zu beteiligen. Für die Dauer der Gesamtlaufzeit von „Connect'ED“ sind für den Kreis Heinsberg Gesamtausgaben von 170.000,00 € einzuplanen. Für die Beteiligung am Arbeitspaket 1 „Euregionales Bildungsmanagement und unterstützende Strukturen“ wurde ein Budget von 70.000,00 €, für die Beteiligung am Arbeitspaket 2 „Euregionale Perspektiven (Entwicklung und Implementierung von Lernrouten) ein Budget von 90.000,00 € sowie für die Beteiligung am Arbeitspaket 3 „Studien- und Berufsorientierung“ ein Budget von 10.000,00 € in der ersten Projektskizze eingeplant.

Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich 50 % über Interreg gefördert. Über eine Kofinanzierung des Landes NRW und deren Höhe wird erst abschließend im Oktober 2023 entschieden werden. Sofern das Land NRW erneut in Höhe von 30 % das Projekt kofinanziert, verbleibt ein Eigenmittelanteil des Kreises Heinsberg i. H. v. 20 %, d.h. 34.000,00 € für die gesamte Projektlaufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026.

Sollten die Gesamtkosten nicht in dem oben genannten Umfang durch Interreg und das Land NRW kofinanziert werden, wird sich der Kreis Heinsberg mit den deutschen Partnern über die weitere Vorgehensweise beraten und abstimmen.

In der Sitzung des Kreisausschusses stand der Leiter des Zentrums für kommunale Bildung und Integration für Rückfragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich an der regionalen Partnerschaft zur Unterstützung des Interreg- VI-Antrages „Connect'ED“ der EMR. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektideen zu unterstützen und die mit dem Antrag verbundenen Eigenmittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Europäische Union und das Land NRW.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.04.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Beitritt zum Zukunftsnetz Mobilität"

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
02.05.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 5 GeschO betr. „Beitritt zum Zukunftsnetz Mobilität“ vom 17.04.2023 verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel begründet stellv. Ausschussmitglied Röhrich zunächst den Antrag. Er verweist darauf, dass lediglich der Kreis Heinsberg und der Kreis Kleve nicht Mitglieder sind. Der Antrag ist kostenfrei und eine Mitgliedschaft bringt viele Vorteile.

Im Anschluss bittet Ausschussvorsitzender Jansen die Verwaltung um Stellungnahme. Dezernent Lind führt für die Verwaltung wie folgt aus:

„Das Thema „nachhaltige Mobilität“ nimmt bereits seit langer Zeit einen hohen Stellenwert ein. Dies zeigte sich nicht zuletzt im Rahmen der Projektarbeit zur „Globalen Nachhaltigen Kommune NRW“, wo dieses Thema u. a. durch die WestVerkehr GmbH, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH sowie den Aufgabenträger ÖPNV begleitet wurde.

Die Themenfelder des Zukunftsnetz Mobilität NRW richten sich in weiten Teilen an Städte und Gemeinden bzw. Bürgerinnen und Bürger und weniger an Kreise. Gleichwohl bietet das Zukunftsnetz Veranstaltungen an, die sich direkt an die Aufgabenträger ÖPNV richten und nicht auf die Mitglieder begrenzt sind. An diesen nimmt der Kreis Heinsberg bereits zielgerichtet teil. Ebenso nimmt er offene Veranstaltungen, bspw. im Bereich Klimaschutz, wahr. Zudem partizipiert der Kreis Heinsberg über die Aachener Verkehrsverbund GmbH sowie die go.Rheinland GmbH als Träger am Netzwerk. Das Thema Mobilität hat ebenfalls einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg im Rahmen der „Global Nachhaltigen Kommune NRW“ (nachzulesen unter Handlungsfeld 5-Nachhaltige Mobilität).

Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft wird, auch vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Personalaufwandes, nach Auffassung der Verwaltung nach wie vor nicht gesehen.“

Stellv. Ausschussvorsitzender Horst unterstützt den Antrag. Ihm erschließt sich die Ablehnung der Verwaltung nicht. Der Arbeitsaufwand wäre aus seiner Sicht vertretbar, auch in Hinblick auf die Personalaufstockung beim Fachamt.

Ausschussmitglied Dr. Schmitz hingegen schließt sich der Argumentation der Verwaltung an. Er verweist an dieser Stelle auch darauf, dass die Stellenbesetzungen noch nicht erfolgt sind. Da

eine Mitgliedschaft in einem zusätzlichen Gremium aus seiner Sicht entbehrlich ist, wird dem Antrag nicht zugestimmt.

Anschließend lässt Ausschussvorsitzender Jansen über den Beschlussvorschlag abstimmen. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. Die Vertreter der SPD-Kreistagsfraktion und die Vertreter der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen für den Antrag. Der Vertreter der FW-Kreistagsfraktion enthält sich.

In der Sitzung des Kreisausschusses wirbt die SPD-Fraktion nochmal für ihren Antrag, indem sie die kostenlose Mitgliedschaft herausstellt und ausführt, dass im Kreis Kleve derzeit ein Beitritt zum Zukunftsnetz diskutiert werde. Sofern der Kreis Kleve beitrete, sei der Kreis Heinsberg der einzige Kreis in NRW, der in diesem Netzwerk nicht vertreten sei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Heinsberg wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität. Die Verwaltung setzt die Beitrittsvoraussetzungen entsprechend um.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Kreispolitik und hiesige Akteure aus dem Bereich Mobilität werden eng in die Zusammenarbeit im Zukunftsnetz Mobilität eingebunden und regelmäßig informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 30 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW
gem. § 5 GeschO betr. "Stellungnahme: Nachhaltige Finanzierung für einen zukunftsfähigen
Nahverkehr"**

Beratungsfolge:	
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW gem. § 5 GeschO sowie die anliegende Stellungnahme zum Thema „Nachhaltige Finanzierung für einen zukunftsfähigen Nahverkehr“ vom 05.04.2023 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses stellt Landrat Pusch die Wichtigkeit dieses Themas heraus.

Beschlussvorschlag:

Die gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW zur nachhaltigen Finanzierung für einen zukunftsfähigen Nahverkehr wird beschlossen und damit ein entsprechendes Signal an die Verantwortlichen in Bund und Land gesendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch berichtet folgendermaßen:

„Einrichtung einer systemischen Schulbegleitung

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am 13.09.2022 für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur systemischen Schulbegleitung für den Kreis Heinsberg ausgesprochen.

Die Verwaltung hat nach der Beschlussfassung umfangreich recherchiert. In unserer Region laufen u. a. Modellprojekte bei der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren. Das in der StädteRegion Aachen zur Anwendung kommende Verfahren („KOBSI“ – Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenten) unterscheidet sich von dem des Kreises Düren („MosIK“ – Modellprojekt zum systemischen Einsatz von Inklusionsassistenten) im Wesentlichen dahingehend, dass das Aachener Modell auf dem Einsatz eigenen Personals basiert, während das Dürener Modell eine Beauftragung von bereits in der Schulbegleitung tätigen Trägern vorsieht.

Da zum Zeitpunkt der Anmeldungen für den Stellenplan 2023 noch keine Entscheidung zugunsten des einen oder anderen Verfahrens absehbar war, wurden zunächst rein vorsorglich 6 Stellen (S 4 TVöD) für die potenziell an Schulen tätigen Inklusionshelfer im Haushalt eingeplant; wohl wissend, dass diese – wie auch die Personalkosten für die Koordinierungsstelle selbst – aller Voraussicht nach durch die dem Kreis gewährte Inklusionspauschale des Landes gegenfinanziert sind.

Die beim Kreis, konkret dem Amt für Schule, Kultur und Sport, verortete Koordinierungsstelle konnte im März dieses Jahres mit einer Halbtagskraft personell besetzt werden. Die laut Kreistagsbeschluss einzurichtende zusätzliche Leitungsstelle von 0,2 VZÄ wird zum 01.08.2023 besetzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der dadurch bedingten fortgeschrittenen Zeit erachtet die Verwaltung das Modell der Beauftragung von Trägern für vorteilhafter.

Da der Kreis Heinsberg selbst bekanntlich nicht Träger einer Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) ist – was jedoch für eine Gegenfinanzierung der Kosten für die systemische Schulbegleitung mit den Mitteln der Inklusionspauschale zwingend ist – soll zunächst mit entsprechenden GL-Schulen der zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Schulträger begonnen werden. In Abstimmung mit dem Jugendamt und der Unteren Schulaufsicht wurden sieben potenzielle Schulen ausgewählt.

Die betreffenden Schulträger dieser GL-Schulen sind gebeten worden, ihre Zustimmung zu der Auswahl zu erteilen bzw. andernfalls Alternativen vorzuschlagen. Zwischenzeitlich liegt die Zustimmung aller Schulträger vor; im nächsten Schritt sollen nun die jeweiligen Schulleitungen informiert werden.

Zurzeit finden verwaltungsintern Abstimmungsgespräche hinsichtlich der etwaigen Notwendigkeit eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens zur Beauftragung von Trägern statt.

Sofern ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist, würde dies voraussichtlich zu einer weiteren Verzögerung führen.

Die im Kreisgebiet ansässigen Träger wurden im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 19.06.2023 über den derzeitigen Sachstand informiert. Ihrerseits wurden verschiedene Punkte vorgetragen, die bei der Planung berücksichtigt werden sollten. Diese wird die Verwaltung in die weiteren Überlegungen einbeziehen.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW vom 15.06.2023 zum TOP "Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreistages ausliegende Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW gem. § 12 GeschO zum TOP „Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule“ vom 15.06.2023 verwiesen.

Landrat Pusch erklärt, dass den Kreistagsmitgliedern die Antworten zu dieser Anfrage, wie eingangs ausgeführt, als Tischvorlage 2 vorliegen und bereits gestern per E-Mail zugegangen sind. Auf eine Verlesung verzichtet Landrat Pusch daher und fügt die Antworten ebenfalls der Niederschrift bei.

Folgende Informationen liegen als Tischvorlage aus bzw. sind bereits per E-Mail übermittelt worden:

- „1. Welche freiwilligen Leistungen – neben der Geschwisterkindererstattung – wurden im Bereich des Kreisjugendamtes in den letzten 5 Jahren übernommen?“
- 2. Welche Beträge wurden an die Kommunen ausgezahlt (bitte differenziert nach einzelnen Kommunen)?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie Frage 3 der gemeinsamen Anfrage vom 31.05.2023 verwiesen. Mit Blick auf die Nachfrage im Kreisausschuss am 07.06.2023 wurden die Zahlen zu den freiwilligen Leistungen im Kita-Bereich – wie in der Sitzung am 07.06.2023 zugesagt - bereits mit E-Mail vom 15.06.2023 zur Verfügung gestellt.

- 3. Ist eine Quersubventionierung von anderen Leistungen des Jugendamtes ausgeschlossen – sowohl in Bezug auf Pflichtaufgaben, auch ggf. solche, die der freien Ausgestaltung unterliegen als auch auf freiwillige Leistungen?

Antwort: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 der gemeinsamen Anfrage vom 31.05.2023 verwiesen. Wie dort bereits mitgeteilt, ist dem System der differenzierten Abrechnung im Wege der Jugendamtsumlage immanent, dass die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen regelmäßig nicht dem Verteilungsschlüssel der Jugendamtsumlage auf die Kommunen entspricht.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 der Anfrage vom 31.05.2023 wird mitgeteilt, dass die Ermittlung einer Quersubventionierung zu den Gesamtleistungen des Kreisjugendamtes nicht ohne weiteres möglich ist, da hierfür – wie bereits in der Antwort zu Frage 3 der Anfrage vom 31.05.2023 ausgeführt – zunächst eine vollständige Überarbeitung der bisherigen Systematik von Buchungen und Rechenläufen erforderlich wäre. Zudem lassen sich bestimmte Aufwendungen oder Hilfen nicht eindeutig einer Kommune zuordnen und müssten mit hohem Verwaltungsaufwand über noch zu bestimmende Verteilschlüssel den

einzelnen Kommunen zugewiesen werden. So wäre hierfür beispielsweise zunächst zu ermitteln, aus welcher Kommune die Teilnehmenden einer geförderten Kinder- und Jugenderholung jeweils stammen oder z. B. welcher Kommune die Mitglieder der Jugendgruppen etc. angehören, welche die Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg nutzen. In diesem Sinne müsste für jede Maßnahme (Beratungsstellen, Jugendwerkstatt, Schulwerkstatt, Schulbauernhof usw.) im Einzelnen überprüft und erhoben werden, welcher Kommune die Teilnehmenden zuzurechnen sind.

Erst recht kann eine solche Auswertung nicht in der Kürze der Zeit erstellt werden.

4. Gibt es analog der Gemeinde Gangelt auch einen Beschluss zur Übernahme der Geschwisterkind-Regelung in den anderen Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk?

Antwort: Die Kommunen teilen hierzu Folgendes mit:

Selfkant:

Es liege noch kein Beschluss vor, dieser würde ggf. in Abhängigkeit von der Entscheidung des Kreistages nach den Ferien gefasst werden.

Übach-Palenberg (Rückmeldung vom 15.06.2023):

Der Tagesordnungspunkt sei in der Ausschusssitzung für Kultur, Bildung und Soziales am 06.06.2023 nicht behandelt worden; diese Vorgehensweise werde auch dem am 15.06.2023 tagenden Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen. Die Ratssitzung finde am 21.06.2023 statt, sodass noch auf den Beschluss des Kreistages am 20.06.2023 reagiert werden könne. Folglich liege bis dato kein Beschluss vor.

Waldfeucht:

Über die Angelegenheit sei seitens der Verwaltung im öffentlichen Teil der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung berichtet worden. Hier habe fraktionsübergreifend Einigkeit mit der Verwaltung bestanden, die Geschwisterkindregelung des Kreisjugendamtes bei Wegfall auf Kreisebene auf Gemeindeebene zu übernehmen. Ein förmlicher Beschluss liege hierzu nicht vor.

Die Angelegenheit werde dort in Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Grundschule (Träger) als Geschäft der laufenden Verwaltung geregelt.

Wassenberg:

Der Rat der Stadt Wassenberg habe in seiner Sitzung am 15.06.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, unter der Voraussetzung der Aufhebung der Richtlinien des Kreises Heinsberg vom 24.03.2009 zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule als Schulträger die bestehende Regelung der Geschwisterkinderbefreiung zu übernehmen.

Wegberg:

Gemäß Mitteilung der Stadt Wegberg vom 14.06.2023 wurde § 4 Absatz 2 der Beitragssatzung OGS Primarbereich der Stadt Wegberg in der Sitzung des Rates am 13.06.2023 aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Solange und soweit der Kreis Heinsberg (Kreisjugendamt) in Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztageschule vorsieht, dass er den Kommunen des Kreisjugendamtsbezirks von diesen erlassene Elternbeiträge in den in den Richtlinien geregelten Fällen anteilig oder ganz erstattet, können die Beitragspflichtigen einen Antrag auf (anteiligen) Erlass stellen,

- a) wenn gleichzeitig zum OGS-Besuch ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg besucht,
- b) wenn gleichzeitig zum OGS-Besuch ein Geschwisterkind in einem der letzten beiden Kindergartenjahre eine Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg besucht. (...)

5. Gibt es jeweils eine Geschwisterkind-Regelung in den Kommunen des Kreises mit eigenem städt. Jugendamt?

Antwort: Hierzu wird auf die Erläuterungen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2023 sowie die Erläuterungen in der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2023 zu TOP 15 verwiesen. Dort wurde hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Eine kreiseinheitliche Regelung existiert aktuell nicht. Zum einen werden schon innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks nicht von allen Kommunen Geschwisterkindbefreiungen zur Erstattung angemeldet; zum anderen gibt es eine derartige Geschwisterkindbefreiung auch in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg nicht.“

Lediglich in Hückelhoven gibt es eine Regelung dahin gehend, dass im Falle eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in der Kita lediglich der Kita-Beitrag zu zahlen ist.

6. Gibt es jeweils eine Geschwisterkind-Regelung in den umliegenden Kreisen/Städten Mönchengladbach und Städteregion/Stadt Aachen?

Antwort: Vorab sei klarstellend darauf hingewiesen, dass, soweit im Folgenden Schul- und Jugendhilfeträger behördenidentisch sind, eine Vergleichbarkeit mit der Sachlage im Kreis Heinsberg nicht gegeben ist.

Eine Internetrecherche bzw. telefonische Nachfragen hierzu haben ergeben, dass die Geschwisterkindregelungen sehr unterschiedlich sind – sofern vorhanden –; diese werden daher nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Kreis Düren:

Zum Kreis Düren findet sich nur die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren vom 29.06.2020. Eine Geschwisterkindbefreiung für den Fall, dass ein Kind die OGS und ein Kind die Kita/Kindertagespflege besucht, ist dort nicht vorgesehen. Es ist lediglich eine Befreiung vom

Kita-Beitrag geregelt, solange ein Kind während der unterrichtsfreien Zeit gegen Entgelt in einer OGS betreut wird:

§ 2

Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und besteht für diese Kinder die Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 bis 4, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, für das die Beitragspflicht dem Grunde nach besteht. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Solange ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, während der unterrichtsfreien Zeit gegen Entgelt in einer Offenen Ganztagsgrundschule oder einer anderen Betreuungsform nach dem Schulgesetz NRW betreut wird oder für ein Geschwisterkind Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 6 besteht, entfällt die Beitragsverpflichtung aufgrund dieser Satzung für alle anderen zeit-gleich betreuten Geschwisterkinder generell. Das gleiche gilt, solange ein Geschwisterkind gem. § 1 Abs. 5 beitragsfrei im ersten oder zweiten Jahr des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut wird, also in den Betreuungsmonaten 1 bis 24.

Kreis Viersen:

Die Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 15.12.2022 enthält keine Regelung zu OGS-Geschwisterkindern.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule des Kreises Viersen vom 10.06.2022 enthält lediglich eine Ermäßigung für den Fall, dass mehrere Kinder gleichzeitig die OGS besuchen. Eine Regelung, wonach auch eine Ermäßigung erfolgt, wenn ein Kind die Kita/Kindertagespflege und ein Geschwisterkind die OGS besucht, ist nicht ersichtlich.

Mönchengladbach:

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17.06.2020 (eine entsprechende Regelung ist in § 5 (2) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach vom 17. April 2008 enthalten):

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Spielgruppe oder Kindertagespflege im Sinne des § 2 oder außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) in Anspruch, so sind für das zweite und jedes weitere Kind die nachfolgend aufgeführten Beiträge für Geschwisterkinder (alle Altersgruppen) zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das

Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle festzusetzen sind.

Elternbeiträge

Jahreseinkommen Geschwisterkinder (alle Altersgruppen)

bis 12.271,00	EUR 0,00 EUR
bis 24.542,00	EUR 0,00 EUR
bis 36.813,00	EUR 15,00 EUR
bis 49.084,00	EUR 20,00 EUR
bis 61.355,00	EUR 25,00 EUR
bis 73.626,00	EUR 30,00 EUR
bis 85.897,00	EUR 35,00 EUR
über 85.897,00	EUR 40,00 EUR

StädteRegion Aachen:

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule an Förderschulen der StädteRegion Aachen vom 18.03.2010:

§ 4 Beitragsermäßigungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule in einer Förderschule der StädteRegion Aachen, ist nur für das erste Kind der Elternbeitrag nach § 2 Abs. 3 zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß § 7 wird allerdings weiterhin fällig.

Stadt Aachen:

Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung des 6. Nachtrags vom 17.06.2020

§ 4 Beitragsfreiheit / Beitragsermäßigungen

(2) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) oder ein Angebot der Offenen Ganztagschule nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Aachen oder eine Kindertagespflegestelle nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, so ist für das Kind der volle Beitrag zu entrichten, für welches nach der gewählten Betreuungsform der höchste Elternbeitrag nach der letzten Einkommensgruppe zu entrichten wäre (Zahlkind 1). Für

das zweite betreute Kind ist der nach der Betreuungsform ermittelte Beitrag hälftig zu zahlen (Zahlkind 2). Kinder nach Abs. 1 zählen bei der Bestimmung nach Satz 1 mit. Bei mehr als 2 betreuten Kindern gilt für die Feststellung, welches Kind als 2. Kind zu werten ist, Satz 1 entsprechend. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Lässt sich eine Rangfolge nach Satz 1 nicht feststellen, so geht das lebensältere Kind vor.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

**Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule;
hier: Aufhebung der Richtlinien**

Beratungsfolge:	
23.05.2023	Jugendhilfeausschuss
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nicht zu beziffern				
Teilplan: 0601 – Tageseinrichtungen und -pflege				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach den vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg in der Sitzung vom 24.03.2009 beschlossenen Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule – siehe [SessionNet | Jugendhilfeausschuss - 24.03.2009 - 18:00 Uhr \(kreis-heinsberg.de\)](https://www.kreis-heinsberg.de) – werden Elternbeiträge vom Kreis Heinsberg als Jugendhilfeträger übernommen, wenn den Eltern die Zahlung des Elternbeitrages nicht zugemutet werden kann; für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt [§ 90 SGB VIII](#). Darüber hinaus werden die Beiträge für die offene Ganztagschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen, wenn mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besucht; ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsübernahme unterschiedlich hohe Beträge, so ist vom Beitragspflichtigen der höchste Beitrag zu zahlen.

1. Übernahme von Elternbeiträgen bei Unzumutbarkeit

Im Falle der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach [§§ 22 bis 24 SGB VIII](#) wird der Kostenbeitrag gemäß [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge nach dem Gesetz immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des SGB, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des SGB oder

Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Die Übernahme von Kostenbeiträgen für den Fall der Unzumutbarkeit ist damit bereits von Gesetzes wegen vorgesehen – und bedarf daher keiner gesonderten Regelung durch Richtlinien des Jugendhilfeträgers –, soweit es sich um eine Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII handelt.

Bei Ausgestaltung entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten – zu denen auch das von den Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule umfasste Angebot „Dreizehn Plus“ gehört – ist davon auszugehen, dass die Angebote OGS und „Dreizehn Plus“ die Voraussetzungen einer Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfüllen mit der Folge, dass der Kostenbeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag zu übernehmen ist und es demgemäß für diese Fälle keiner gesonderten Regelung durch Richtlinien bedarf.

2. Übernahme von Elternbeiträgen bei Geschwisterkindern

Eine Auswertung der auf Grundlage der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule erfolgten Erstattungen an die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg hat ergeben, dass die Beträge infolge unterschiedlicher OGS-Auslastung und insbesondere unterschiedlich hoher OGS-Beiträge stark divergieren, was wiederum angesichts der differenzierten Jugendamtsumlage zu einer deutlichen Quersubventionierung einzelner OGS-Träger durch andere Kreisjugendamtskommunen führt. Die Einzelheiten können Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund fand am 21.04.2023 ein Gespräch mit Vertretungen der Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk unter Beteiligung des Kreiskämmerers statt. Die dem Kreisjugendamtsbezirk angehörigen Kommunen haben sich – mit Ausnahme der Stadt Wegberg – dafür ausgesprochen, die Quersubventionierung schnellstmöglich zu beheben und die Frage der Geschwisterbefreiungen bei Besuch der Offenen Ganztagschule in die Eigenverantwortung der Kommunen zu geben.

Hierfür spricht, dass es sich bei Übernahme der OGS-Beiträge außerhalb der Regelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII um eine freiwillige Angelegenheit handelt. Angesichts der angespannten Haushaltslage aller Kommunen erscheint es nicht angezeigt, dass durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises die Kommunen verpflichtet werden, mit eigenen Mitteln OGS-Angebote in anderen Kommunen zu finanzieren. Da das Kreisjugendamt keinen Einfluss auf die Höhe der OGS-Beiträge in den Kommunen hat und die OGS-Angebote sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist eine gleichmäßige Verteilung der Erstattung durch eine Regelung auf Kreisebene nicht sinnvoll zu erzielen. Die Übernahme eines einheitlichen Pauschalbetrages durch den Kreis Heinsberg stünde angesichts der zum Teil sehr geringen OGS-Beiträge nicht im Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dem mehrheitlichen Votum der Kommunen folgend die Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule hinsichtlich der Geschwisterkindbefreiung mit Ablauf des 31.07.2023 aufzuheben und die Regelung einer Befreiung von OGS-Beiträgen in diesen Fällen den Kommunen zu überlassen.

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung)

Die vorstehenden Ausführungen machen eine redaktionelle Änderung im Bereich der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg erforderlich. Da davon auszugehen ist, dass die Angebote OGS und „Dreizehn Plus“ bei Ausgestaltung entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten die Voraussetzungen einer Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfüllen, bedarf es hier der Klarstellung dahin gehend, dass sich die in der Elternbeitragsatzung getroffenen Regelungen jeweils nur auf Kindertageseinrichtungen beziehen. Klarstellend wurde in diesem Zuge auch der Begriff „Tagespflege“ dahingehend konkretisiert, dass es sich um „Kindertagespflege“ handelt. Der entsprechend überarbeitete Entwurf der Satzung ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügt.

Die Beitragsbefreiung nach § 2 der Elternbeitragsatzung für den Fall, dass zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch nehmen, bleibt unberührt.

Nach Versand der Einladung zur Jugendhilfeausschusssitzung erreichten den Kreis Schreiben der Stadt Wegberg sowie in der Folge der Kommunen Waldfeucht, Wassenberg und Übach-Palenberg, welche als Anlage 3 bis 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt sind.

Mit Blick auf die Presseberichterstattung erläutert Dez. Dr. Maurer in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2023 ergänzend und klarstellend wie folgt:

Die Kämmerei des Kreises Heinsberg ist bemüht, Quersubventionierungen der Kommunen möglichst aufzulösen, wie es zuletzt auch im Rahmen der Kreismusikschule der Fall war. Insofern ist es auch hier Ziel der Kämmerei, die Quersubventionierung der Kommunen aufzuheben.

Zwar verteilen sich im Rahmen der Leistungen des Jugendamtes und damit auch der Jugendamtsumlage auch in anderen Bereichen die Mittel nicht gleichmäßig auf die Kommunen (z. B. Hilfen zur Erziehung); insoweit ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um Pflichtaufgaben handelt und der Kreis hier auf die Entstehung keinen Einfluss hat. Demgegenüber liegt die originäre Zuständigkeit für OGS-Beiträge bei den Kommunen; zudem handelt es sich vorliegend um einen zu einer Quersubventionierung führenden Sachverhalt, für den der Jugendhilfeausschuss durch die seinerzeitige Verabschiedung der Richtlinien die Grundlage geschaffen hat.

Die Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule resultieren aus einer Zeit, in welcher das OGS-Angebot noch nicht so ausgebaut war wie heute und auch die Elternbeiträge noch nicht so heterogen waren wie heutzutage. Insofern hat sich der Sachverhalt seit 2009 entscheidend verändert.

Die OGS-Quoten in den Kommunen liegen nach dem Schulentwicklungsgutachten aus dem vergangenen Jahr zwischen 30 % (Gangelt) und 80 % (Wassenberg), die OGS-Beiträge im

Kreisjugendamtsbezirk schwanken zwischen rund 30 Euro/Monat pauschal (Wassenberg) und bis zu rund 180 Euro/Monat gestaffelt nach Einkommen (Wegberg/Übach-Palenberg). Ab dem kommenden Schuljahr werden die OGS-Beiträge voraussichtlich teilweise über 200 Euro im Monat betragen mit der Folge, dass sich die Verteilung der Mittel voraussichtlich weiter verschieben wird.

Während den Erläuterungen eine kumulierte Übersicht der Jahre 2020-2022 beigefügt ist, wird ergänzend mitgeteilt, dass sich die Erstattungen im Haushaltsjahr 2022 auf insgesamt rund 470.000 Euro beliefen, wovon wiederum mehr als 60 % in die Stadt Wegberg flossen, welche an der Jugendamtsumlage mit rund 26 % beteiligt ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bedürftige Familien ohnehin eine Erstattung der Beiträge aufgrund gesetzlicher Regelung erhalten, sodass eine Aufhebung der Richtlinien hieran nichts änderte.

Die Richtlinien des Kreises betreffen ausschließlich diejenigen Fälle, in denen mindestens ein Kind einer beitragspflichtigen Person eine Kindertagesstätte im Kreisjugendamtsbezirk besucht. Besuchen Kinder ausschließlich die Kita oder aber die OGS, erfolgen die Geschwisterkindbefreiungen/-ermäßigungen entweder über die Elternbeitragssatzung Kita des Kreises Heinsberg oder die OGS-Satzungen der Kommunen. Dabei geht es um Befreiungen grundsätzlich leistungsfähiger Personen, da die Sozialbefreiung durch den Kreis Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach wie vor gewährleistet ist.

Es ist mitnichten Ziel der Verwaltung, Familien durch Aufhebung der Richtlinien stärker zu belasten; beabsichtigt ist vielmehr, dass die bisherige Regelung durch die Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk übernommen und die ungleiche Mittelverwendung beendet wird. Eine Aufhebung der beschlussgegenständlichen Richtlinien führte zu einer Absenkung der Jugendamtsumlage. Durch die hierdurch eingesparten Mittel der Kommunen könnte auf kommunaler Ebene eine entsprechende Befreiung fortgeführt werden; auch im Falle der Stadt Wegberg könnten die Einsparungen zumindest zu einer Ermäßigung der dortigen OGS-Beiträge in der in Rede stehenden Fallgestaltung verwendet werden.

Eine kreiseinheitliche Regelung existiert aktuell nicht. Zum einen werden schon innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks nicht von allen Kommunen Geschwisterkindbefreiungen zur Erstattung angemeldet; zum anderen gibt es eine derartige Geschwisterkindbefreiung auch in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg nicht.

Die vorherige Abstimmung mit den Kommunen hatte zum Ziel, den Mitgliedern des Ausschusses eine erste Positionierung der Kommunen in dieser Angelegenheit mitteilen zu können. Mit Ausnahme von Wegberg gingen in der Sitzung am 21.04.2023 alle Kommunen davon aus, eine Übernahme der bisherigen Regelung auf kommunaler Ebene durchsetzen zu können.

Nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses teilte der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt vorab per Mail mit anliegendem Schreiben (Anlage 7 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.05.2023 der Übernahme der Beiträge durch die Gemeinde Gangelt bereits zugestimmt hat.

Die übrigen kommunalen Gremien tagen sukzessive, sodass die Übernahme durch die weiteren Kommunen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist.

Eine Nachfrage bei den umliegenden Kreisen hat zu folgendem Ergebnis geführt: Der Rhein-Kreis-Neuss sowie der Kreis Viersen haben mitgeteilt, über keine entsprechende Regelung zu verfügen, d.h. wenn ein Kind die Kita und ein weiteres die OGS besucht, sind danach beide Kinder beitragspflichtig. Im Kreis Düren gibt es eine Befreiung in diesem Fall, allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass die Beitragspflicht in der Kita dort insgesamt abweichend geregelt ist.

Die CDU-Fraktion betont in der Sitzung des Kreisausschusses, dass an der Geschwisterkindbefreiung festgehalten werden solle. Gleichwohl sehe man die Ungerechtigkeit, dass eine Kommune von fünf Kommunen quersubventioniert werde. Statt die Richtlinie aufzuheben, sollte diese jedoch modifiziert werden, um auch künftig die Befreiung sicherzustellen.

Die SPD-Fraktion wünscht sich in Ergänzung der Antworten zur Anfrage (TOP 22 der Kreisausschusssitzung) weitere Zahlen zu freiwilligen Leistungen des Jugendamtes anderer Art, da dort eventuell andere Kommunen profitieren.

Dez. Dr. Maurer sagt zu, diese Zahlen möglichst bis zur Kreistagssitzung nachzuliefern.

Landrat Pusch führt aus, dass es nicht Ziel des Kreises ist, in der „Solidargemeinschaft“ zwischen den Kommunen zig verschiedene differenzierte Umlagen zu erheben. Er betont ebenfalls, dass der Kreis nicht beabsichtigt, die Geschwisterkindbefreiung abzuschaffen. Bis zur Kreistagssitzung solle möglichst ein neuer Vorschlag zur Richtlinie erarbeitet werden, mit der bspw. die Elternbeiträge gedeckelt werden.

Auf Anmerkung zum fehlenden Zeitdruck erklärt die CDU-Fraktion, dass man eine neue Regelung vor Beginn des nächsten Kita-Jahres finden sollte und daher in der Sache nach Möglichkeit in der nächsten Kreistagssitzung entscheiden sollte.

Interfraktionell besteht Einigkeit, in der Sitzung des Kreisausschusses noch keine Beschlussfassung zu treffen bzw. über den Beschlussvorschlag abzustimmen.

Ein neuer Beschlussvorschlag wird in der Sitzung des Kreistages vorgestellt.

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Mit E-Mail vom 15.06.2023 sind Ihnen die mit Verweis auf Frage 2 der gemeinsamen Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW vom 31.05.2023 gewünschten und zugesagten Zahlen bei den freiwilligen Leistungen im Kita-Bereich des Kreisjugendamtes aus den vergangenen fünf Jahren übersendet worden.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hingewiesen worden, dass die hier dargestellten Leistungen (mit Ausnahme der Flexibilisierungsmittel) nur bedingt freiwillig sind, da diese erfolgen, um der Pflichtaufgabe der Bereitstellung von Kita-Plätzen nachkommen zu können.

Sodann wurden Ihnen mit E-Mail vom 16.06.2023 ergänzende Erläuterungen mit einem neuen Beschlussvorschlag sowie als Anlage der Entwurf der neugefassten Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule zugesendet. Die Richtlinie ist als Tischvorlage 3 ausgelegt und wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.“

Folgende Informationen wurden den Kreistagsmitgliedern mit der v. g. E-Mail vom 16.06.2023 übersendet:

„In der Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, einen alternativen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, der eine grundsätzliche Beibehaltung der Geschwisterkindbefreiung beinhaltet, dabei aber die Quersubventionierung der Kommunen möglichst beseitigt, und diesen in der Sitzung des Kreistages am 20.06.2023 zur Entscheidung vorzulegen.

Insoweit wird vorgeschlagen, die Übernahme der Elternbeiträge durch den Kreis Heinsberg – Kreisjugendamt – in Höhe eines Mittelwertes der OGS-Beiträge im Kreisjugendamtsbezirk zu „deckeln“. Der Mittelwert der aktuellen bzw. zum Schuljahr 2023/24 in Kraft tretenden neuen OGS-Beiträge in den sechs Städten und Gemeinden liegt bei rund 75 €.

Die Richtlinien wären in diesem Fall in Ziffer 2 wie folgt anzupassen:

„Besuchen mehr als ein Kind einer nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so werden die Beiträge für die offene Ganztagschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen, jedoch nicht mehr als maximal 75 € pro Monat je Kind. Hierbei sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz NRW elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Sofern der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege im Einzelfall geringer ist als der Elternbeitrag für die offene Ganztagschule gemäß den jeweiligen Bestimmungen in den Kommunen des Kreisjugendamtsbezirkes, so erfolgt stattdessen die Befreiung vom Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege.“

Dies würde anhand der OGS-Beitragstabellen ab 01.08.2023 zu (Teil-)Befreiungen in den Kommunen durch den Kreis Heinsberg wie folgt führen, wobei ggf. weitergehende Befreiungen durch die Kommunen möglich sind (je nach Fallgestaltung wird der Beitrag für die Kita/Kindertagespflege übernommen):

Gangelt: Befreiung für Familien mit Jahreseinkommen bis 38.000 €, danach Zuzahlung durch Eltern oder Übernahme der Differenz durch Kommune erforderlich

Selkant: Befreiung für alle Familien (einkommensunabhängig)

Übach-Palenberg: Befreiung für Familien mit Jahreseinkommen bis 50.000 €, danach Zuzahlung durch Eltern oder Übernahme der Differenz durch Kommune erforderlich

Waldfeucht: Befreiung für alle Familien (einkommensunabhängig)

Wassenberg: Befreiung für alle Familien (einkommensunabhängig)

Wegberg: Befreiung für Familien mit Jahreseinkommen bis 38.000 €, danach Zuzahlung durch Eltern oder Übernahme der Differenz durch Kommune erforderlich

Hinzuweisen ist darauf, dass bei dieser Lösung die Quersubventionierung zwischen den Kommunen zwar grundsätzlich bestehen bleibt, sich diese jedoch voraussichtlich abschwächen wird.

Eine Neuberechnung der Mittelverteilung auf Basis der vorgeschlagenen Alternative wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, ohne jedoch im Ergebnis Aussagekraft zu besitzen, da sich die Erstattungsmeldungen von Jahr zu Jahr unterscheiden und diese angesichts der aktuellen Diskussion vermutlich insgesamt zunehmen werden. Hierzu wird auf die Übersicht

der Antwort zu Frage 1 der Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und FW vom 31.05.2023 (TOP 22 der Sitzung des Kreisausschusses) verwiesen.

Die Richtlinie zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule wurde in diesem Zusammenhang an die aktuellen Gesetzesregelungen und veränderte Abrechnungspraxis angepasst sowie redaktionell überarbeitet und ist einschließlich der vorgeschlagenen Anpassung in Ziffer 2 als Anlage 1 beigefügt.“

Landrat Pusch fasst in der Sitzung des Kreistages zusammen, dass es keine Abschaffung, sondern eine Deckelung bei der Geschwisterkindbefreiung geben solle.

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP erklären in der Diskussion im Kreistag, dass sie dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werden.

Dies wird u. a. damit begründet, dass die Eltern bei Beiträgen über 75,00 € nach dem neuen Beschlussvorschlag keine Erstattung mehr bekämen. Zwar sei die neue Regelung eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Ursprungsvorschlag, jedoch bringe diese Eltern teilweise in Schwierigkeiten. In drei Jahren gebe es ohnehin eine Rechtsgrundlage zur Geschwisterkindbefreiung. Zudem sollten in der Solidargemeinschaft des Kreises nicht einzelne Sachverhalte aus der Umlage herausgenommen werden; bei anderen Leistungen des Jugendamtes würden andere Kommunen mehr profitieren. Leidtragende der neuen Regelung seien Familien, die in einer Kommune mit hohen Beiträgen wohnen. Es sei nicht der richtige Zeitpunkt, Familien in manchen Kommunen zum 01.08.2023 zusätzliche Belastungen zuzumuten.

Die v. g. Fraktionen bedanken sich zwar bei der Verwaltung für die kurzfristig gelieferten Antworten und sehen teils die Quersubventionierung der Stadt Wegberg als ungerecht an, jedoch sei der neue Kompromissvorschlag nicht die richtige Lösung. Ebenfalls wird der Zeitdruck nicht gesehen, sodass eine Verschiebung gewünscht wird, um eine andere Regelung auszuarbeiten.

Die CDU-Fraktion betont, dass sie klar hinter der Geschwisterkindbefreiung stehe, die Ungerechtigkeit der Quersubventionierung allerdings beseitigt werden müsse. Zum jetzigen Zeitpunkt halte man den neuen Beschlussvorschlag der Verwaltung für einen guten Kompromiss, um auch die Solidargemeinschaft der Kreisjugendamtskommunen zu stärken. Aufgabe der Politik sei es Lösungen zu finden, daher wolle man heute eine Entscheidung treffen. Zu einem späteren Zeitpunkt könne auch eine neue, modifizierte Regelung getroffen werden.

Landrat Pusch sowie Kämmerer Goertz verteidigen den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Die Elternbeiträge seien in Wegberg unverhältnismäßig hoch, weshalb man mit den neuen Richtlinien interkommunal wieder für fairere Verhältnisse sorgen könne. Das eklatante Ungleichgewicht zulasten von fünf Kommunen müsse beseitigt werden.

Sodann stellt Landrat Pusch den Beschlussvorschlag nach der ausführlichen Diskussion zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule werden mit Wirkung zum 01.08.2023 gemäß Tischvorlage 3 neugefasst.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) in der Fassung vom 09.06.2020 wird mit Wirkung zum 01.08.2023 entsprechend der Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2023 neugefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 26 Nein 19 Enthaltung 2